

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10529 –**

Ablehnung von Projekten gegen Rechts im Landkreis Saarlouis im Rahmen des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Landkreis Saarlouis nimmt am Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ teil, das in der Verantwortung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) liegt. In den Jahren 2011, 2012 und 2013 standen und stehen jeweils rund 100 000 Euro für Projekte gegen Rechts und für Demokratieerziehung zur Verfügung. Der Landkreis Saarlouis wird dabei beraten vom Adolf-Bender-Zentrum e. V. (St. Wendel), das auf vertraglicher Grundlage als externe Koordinierungsstelle auftritt.

Am 28. Februar 2011 wurde ein Antrag des Vereins „AKTION 3. WELT SAAR e. V.“ auf Bewilligung von Mitteln zur Erstellung einer Broschüre und einer Rundfahrt zu Stätten des NS-Terrors im Landkreis gestellt. Am 4. Juni 2011 wurde durch den „Saarländischen Flüchtlingsrat“ ein Antrag auf Bewilligung von Mitteln zur Durchführung einer Video- und Fotoausstellung über das Flüchtlingslager Lebach gestellt.

Beide Anträge wurden bis zum heutigen Tage nicht beschieden. Das Adolf-Bender-Zentrum e. V. als externe Koordinierungsstelle und der Landkreis Saarlouis haben eine Ablehnung angekündigt und diese gegenüber den Antragstellern damit begründet, dass die Anträge die Zielgruppe der Jugendlichen nicht einbeziehe.

Beide Anträge sind jedoch nach den Kriterien des Bundesprogramms förderfähig. Die aktive Einbeziehung der Zielgruppen ist dabei nicht nötig. Dies ergibt sich aus dem am 16. August 2011 veröffentlichten Lokalen Aktionsplan für Saarlouis. Zusätzlich heißt es in einem Schreiben vom 12. September 2011 der beim BMFSFJ angesiedelten nationalen Regiestelle des Bundesprogramms an den Saarländischen Flüchtlingsrat e. V. wie folgt:

„Das von Ihnen kurz skizzierte Projekt ist grundsätzlich mit der Programmleitlinie vereinbar und somit im Rahmen eines Lokalen Aktionsplans förderbar (...). Eine Beteiligung der Zielgruppe an der Entwicklung eines Einzelprojektes ist nicht erforderlich.“ (Unterzeichnet durch Dr. Fabian Fehrle, Fachbereichsleiter Lokale Aktionspläne).

Gegenüber dem Verein „AKTION 3. WELT SAAR e. V.“ hat das saarländische Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie u. a. in einem Schreiben vom 16. Juli 2012 deutlich gemacht, dass es die Finanzierung des beantragten Projekts übernehmen wird, sofern der Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid des Landkreises Saarlouis vorweisen kann. Dieser liegt dem Verein „AKTION 3. WELT SAAR e. V.“ jedoch bis zum heutigen Tage nicht vor.

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass die genannten Anträge auf Bewilligung von Mitteln des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ bis zum heutigen Tag nicht beschieden wurden und weder ein Ablehnungsbescheid noch ein sonstiger Bescheid vorliegt?
2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Verwaltung, unabhängig davon ob es sich um Bundes- oder sonstige Gelder handelt, innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden und einen Bescheid zu erstellen hat (§ 75 der Verwaltungsgerichtsordnung)?
3. Wird die Bundesregierung bzw. das zuständige Bundesministerium Einfluss darauf nehmen, dass ein Ablehnungsbescheid oder ein sonstiger Bescheid erstellt wird, damit beide Projektträger Rechtssicherheit haben und zumindest ein Projekt anderweitig finanziert werden kann?
6. Wie wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass externe Koordinierungsstellen wie das Adolf-Bender-Zentrum e. V. sowie der Landkreis Saarlouis entsprechend der vertraglichen Grundlage mit der nationalen Regiestelle bei der Vergabe von Fördermitteln agieren?

Die Fragen 1 bis 3 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Lokalen Aktionsplan trägt die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft, die Mittel aus dem Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ erhält. Die Umsetzung erfolgt nach den Maßgaben der Leitlinie zum Programmbereich „Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne)“ sowie nach den Regelungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides. Die Leitlinie ist Bestandteil des Verwaltungsaktes, der der Zuwendung von Bundesmitteln an die kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der Lokalen Aktionspläne zugrunde liegt. Sie ist gleichermaßen verbindlich für die Weiterleitung der Bundesmittel an Einzelprojektträger im jeweiligen Lokalen Aktionsplan, die ebenfalls i. d. R. durch Zuwendungsbescheide der kommunalen Gebietskörperschaft an diese Letztempfänger geregelt ist. Zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplans sind in der Leitlinie drei Strukturelemente vorgesehen:

1. Bildung eines Ämternetzwerkes, welches die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes hat.
2. Einrichtung einer Lokalen Koordinierungsstelle, zu deren Aufgaben neben der Erstellung und Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans auch die Koordinierung der Projekte zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplans und die Begleitung der Arbeit des lokalen Begleitausschusses gehören. Die Lokale Koordinierungsstelle kann, wie im Falle des Landkreises Saarlouis, eine Externe Koordinierungsstelle bei einem Träger, hier dem Adolf-Bender-Zentrum in St. Wendel, einrichten.
3. Berufung eines Begleitausschusses, mehrheitlich mit lokalen Handlungsträgern aus der Mitte der Zivilgesellschaft besetzt, dessen Aufgabe u. a. die

Entscheidung über die zu fördernden Einzelprojekte, die zur Umsetzung der Zielstellungen des Lokalen Aktionsplans durchgeführt werden sollen, ist.

Unterstützung erhält die Kommune durch Bereitstellung eines externen Coachings, finanziert durch die Regiestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Die Regiestelle berät darüber hinaus neben inhaltlichen Fragen insbesondere zu Aspekten der ordnungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Bundesmittel.

Der Bund, hier vertreten durch die Regiestelle beim BAFzA, überwacht die Einhaltung der Ziele des Programms, der Leitlinien und der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel aus dem Bundesprogramm. Die Auswahl zu fördernder Maßnahmen erfolgt nicht durch die Regiestelle, sondern geschieht im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes durch den Begleitausschuss mit dem Ziel, die Eigenverantwortung vor Ort zu stärken. Die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns obliegt der kommunalen Gebietskörperschaft. Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns steht möglichen Antragstellerinnen und Antragstellern der Verwaltungsrechtsweg offen.

Die Instrumente zur Programmumsetzung und -steuerung haben sich aus der Sicht der Bundesregierung insgesamt bewährt. Darauf deuten auch die Ergebnisse der Programmevaluation des Programms „Vielfalt tut gut“ hin, dem Vorläuferprogramm des aktuellen Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“.

Eine Überprüfung erfolgt erneut nach Vorlage der Ergebnisse der Programmevaluation sowie vor dem Hintergrund der Steuerungserfahrungen der Regiestelle.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass der Lokale Aktionsplan 2011 für Saarlouis erst seit dem 16. August 2011 öffentlich ist, jedoch bereits in den Monaten davor über Anträge beschieden wurde?

Der Landkreis Saarlouis hat bereits ab Mitte 2010 die Entwicklung seines Lokalen Aktionsplans aufgenommen. Die Zielsetzungen des Lokalen Aktionsplans sowie das praktische Handlungskonzept waren wesentlicher Bestandteil des Förderantrages vom 30. November 2010 des Landkreises Saarlouis für 2011 zur Implementierung des Lokalen Aktionsplans im Rahmen des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“. In diesem Antrag wurde auch beschrieben, wie die Umsetzung geplanter Maßnahmen ab Januar 2011 begonnen werden soll und welche drei Einzelprojekte modellhaft bereits für eine Realisierung vorgesehen sind. Mit diesen Einzelprojekten wurde die Handlungsstrategie verfolgt, bestimmte Konzepte und Partizipationsmöglichkeiten zu erproben und nachfolgend einem größeren Trägerkreis vorzustellen, um weitere Akteure und Projekte für den Lokalen Aktionsplan zu gewinnen. Der entsprechende Zuwendungsbescheid erfolgte unter dem 21. Dezember 2010. In der Folgezeit wählte der Begleitausschuss weitere Projekte aus, im April 2011 weitere fünf Projekte und im Juni 2011 nochmals drei Projekte.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die konkrete Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Lokalen Koordinierungsstelle. Die Veröffentlichung bzw. öffentliche Bekanntmachung des Lokalen Aktionsplans ist keine Notwendigkeit bzw. explizite Voraussetzung für eine Bescheidung von Einzelprojekten.

Das Verfahren zum Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen, zur Auswahl und Prüfung sowie Entscheidung über eine Förderung obliegt den vor Ort handelnden verantwortlichen Akteuren nach den Maßgaben der Leitlinie des

Bundesprogramms und den daraus abzuleitenden Festlegungen, entsprechend der lokalen bzw. regionalen Gegebenheiten und Erfordernisse.

5. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die geschilderte Vergabepraxis im Kreis Saarlouis intransparent und nicht verfahrensgemäß ist?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Verstöße gegen die Leitlinie zum Programmbereich „Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne)“ sowie den Regelungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides vor. Trägern, deren Anträge nicht angenommen wurden, steht die bereits genannte Möglichkeit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns offen.

7. Erhält das Adolf-Bender-Zentrum e. V. für seine Beratungstätigkeit für den Landkreis Saarlouis und für andere regionale Träger des Bundesprogramms ein Entgelt aus dem Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“, und wenn ja, in welcher Höhe?
8. Ist der zwischen nationaler Regiestelle und Adolf-Bender-Zentrum e. V. zur Beratungstätigkeit abgeschlossene Vertrag öffentlich einsehbar?
9. Falls der zwischen nationaler Regiestelle und Adolf-Bender-Zentrum e. V. zur Beratungstätigkeit abgeschlossene Vertrag nicht öffentlich einsehbar ist, weshalb ist dieser Vertrag nicht öffentlich einsehbar?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zwischen dem Adolf-Bender-Zentrum St. Wendel und der Regiestelle beim BAFZA gibt es kein vertragliches Verhältnis für eine Beratungstätigkeit. Entsprechend der Leitlinie zum Programmbereich „Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne)“ ist der Landkreis Saarlouis antragsgemäß Zuwendungsempfänger der Bundesmittel. Der Landkreis Saarlouis hat dem Adolf-Bender-Zentrum für die Wahrnehmung der Aufgaben als Externe Koordinierungsstelle im Bewilligungsjahr 2011 Bundesmittel aus dem Programm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ in Höhe von 14 400 Euro bewilligt.